

§ 8 Oö. VCHF 10 C § 8

Oö. VCHF 10 C - V Chancengleichheitsprogramm für die Hauptleistung Frühförderung
gemäß § 10 Oö. ChG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Allgemeine Ziele im Bereich der Hauptleistung Frühförderung sind:

1. Verbesserung der Qualität der Arbeit der Frühförderung durch Aufstockung bestehender Ressourcen für Supervision, Teambesprechungen, etc.;
2. Beibehaltung der Qualität der Arbeit der Frühförderung durch zusätzliche zeitliche und finanzielle Ressourcen zur regelmäßigen Einbeziehung von Kinderarzt/Therapeut, etc. (Honorarkräften) in Teambesprechungen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at